Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 68.

(Nr. 7225.) Allerhöchster Erlaß vom 31. Juli 1868., betreffend die Gestattung des Baues einer Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahn unter gleichzeitiger Bewilligung des Expropriationsrechts.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 29. d. M. will Ich zur Anlage einer eingeleisigen (sekundären) Industrie-Eisenbahn für den Kreis Kempen von Süchteln über Oedt nach Kempen und von da kreisförmig über Hüls, Crefeld, St. Tönis, Vorst zurück nach Süchteln, mit Abzweigungen nach Viersen und Grefrath, unter Vorbehalt der seiner Zeit zu bestimmenden näheren Bedingungen, hierdurch Meine Genehmigung ertheilen. Zugleich gestatte Ich, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. enthaltenen Vorschriften über das Expropriationsrecht auf dieses Unternehmen Anwendung finden.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Bad Ems, den 31. Juli 1868.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler.
Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

An das Staatsministerium.

Ausgegeben zu Berlin den 29. Oktober 1868.

(Nr. 7226.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahngesellschaft. Vom 6. Oktober 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem sich zur Herstellung einer Eisenbahn von Süchteln über Oedt nach Kempen und von da kreisförmig über Hüls, Crefeld, St. Tönis, Vorst zurück nach Süchteln, mit Abzweigungen nach Viersen und Grefrath, eine Aktiengesellschaft mit dem Sitze in Crefeld gebildet hat, wollen Wir derselben zum Baue und Betriebe dieser Bahn Unsere landesherrliche Genehmigung hierdurch ertheilen, auch das anliegende, am 7. September 1868. notariell verlautbarte Statut hiermit bestätigen.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst dem Statut durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 6. Oktober 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Leonhardt.

Statut
der
Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahngesellschaft.

A.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.
Namen und Domizil der Gesellschaft.

Unter Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung wird durch das gegenwärtige Statut und nach Maaßgabe der Bestimmungen des Allgemeinen Handelsgesetzbuches Artikel 207. bis 249. eine Aktiengesellschaft unter der Firma

„Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahngesellschaft"

gegründet, welche in Crefeld ihren Sitz und Gerichtsstand hat.

§. 2.

§. 2.

Der Zweck der Gesellschaft ist die Erbauung und der Betrieb einer sekundairen Eisenbahn, welche von Süchteln ausgehend über Oedt nach Kempen und von da kreisförmig über Hüls, Crefeld, St. Tönis und Vorst zurück nach Süchteln führt, mit Abzweigungen nach Viersen und Grefrath.

Die spezielle Richtung der Bahn wird von dem Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festgestellt, auch unterliegen der Genehmigung desselben die speziellen Bauprojekte und Anschläge.

§. 3.

Die Bahn wird für ein einfaches Geleise und für den Betrieb vermittelst Lokomotiven eingerichtet. Die Anlage fernerer Geleise auf einzelnen Strecken im Falle des Bedürfnisses soll jedoch nicht ausgeschlossen sein.

§. 4.

Die Gesellschaft wird das Transportgeschäft auf der Bahn für eigene Rechnung betreiben, auch, soweit sie es ihrem Interesse gemäß findet oder gesetzlich dazu verpflichtet ist, Anderen die Benutzung der Bahn zu Personen- und Gütertransporten gegen Entrichtung eines bestimmten Bahngeldes gestatten. Sie kann auch unter Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einer anderen Eisenbahnverwaltung den gesammten Betrieb der Bahn durch besonderen Vertrag überlassen.

§. 5.

Eine selbstständige Ausdehnung des Unternehmens durch Bau neuer Bahnen für Rechnung der Gesellschaft, sowie eine Betheiligung der Gesellschaft bei anderen Bahnunternehmungen kann mit Genehmigung der Generalversammlung und des Staats eintreten.

§. 6.

Die Gesellschaft kann unter Genehmigung des Königlichen Handelsministeriums für ihre Rechnung, jedoch nicht mit ausschließlichem Privilegium, die erforderlichen Einrichtungen zur Besorgung der Personen und Güter von und nach den Stationsplätzen herstellen.

§. 7.

Das Grundkapital der Gesellschaft, veranschlagt zu zweihundert zehntausend Thaler per Meile, besteht in Einer Million zweihundert sechszigtausend Thaler oder vier Millionen siebenhundert fünf und zwanzig tausend Franks, von denen die Hälfte, also sechshundert dreißigtausend Thaler oder zwei Millionen dreihundert zwei und sechszig tausend fünfhundert Franks durch sechstausend dreihundert Stück Stammaktien zu je Einhundert Thaler oder dreihundert fünf und sie-

siebenzig Franks und die übrige Hälfte durch sechstausend dreihundert Stück Prioritäts-Stammaktien zu je Einhundert Thaler oder dreihundert fünf und siebenzig Franks aufgebracht werden.

Die dermalige Direktion ist unter Genehmigung des Königlichen Ministeriums befugt, zum Zwecke der etwanigen Kompletirung der Anlagen Behufs Anschlusses an die Eisenbahnstationen Viersen, Crefeld, Kempen und Grefrath eine angemessene Erhöhung des Gesellschaftskapitals zu beschließen und zu bewirken. Zu jeder anderweitigen Erhöhung desselben, namentlich auch für die etwaige Anlage eines zweiten Bahngeleises zwischen Viersen und Grefrath, ist der Beschluß der Generalversammlung (§. 48.) und die Genehmigung des Staates erforderlich.

§. 8.

Nach Ablauf des ersten Betriebsjahres (§. 20.) wird ein Reservefonds gebildet, welcher zur Deckung der in außerordentlichen Fällen nöthigen Ausgaben und der Kosten für die Vermehrung der Betriebsmittel bestimmt ist. Diesem Reservefonds werden überwiesen:

a) der Betrag derjenigen Zinsen und Dividenden, die nicht rechtzeitig erhoben und deshalb gemäß §. 21. zu Gunsten der Gesellschaft verfallen sind;

b) diejenigen Vortheile, welche der Gesellschaft aus dem Eintritte neuer Aktienzeichner in die Stelle der wegen säumiger oder uneinziehbarer Ratenzahlung ausgeschiedenen Aktionaire erwachsen (§. 17.);

c) ein Zuschuß aus den Betriebseinnahmen, der mit Zustimmung des Staates von der Direktion nach Bedürfniß festgesetzt wird, aber jährlich ein Siebentel Prozent des Anlagekapitals nicht überschreiten soll.

Hat der Reservefonds die Summe von zwölf Tausend Thalern erreicht, so erfolgen weitere Zuschüsse nur dann, wenn eine Verminderung eingetreten ist. So lange der Reservefonds in dieser vollen Höhe vorhanden ist, fließen die ad a. gedachten Zinsen und Dividenden, sowie die Zinsen des Reservefonds, in die Betriebskasse.

§. 9.

Erneuerungsfonds.

Ferner wird nach Ablauf des ersten Betriebsjahres ein Erneuerungsfonds gebildet, welcher bestimmt ist zur Bestreitung der Kosten der Erneuerung der Schienen, Schwellen und der kleinen Eisentheile des Oberbaues der Eisenbahn, mit Einschluß der Weichen, sowie der Erneuerung der Lokomotiven nebst Tendern und Wagen aller Art.

Zu diesen Erneuerungen sind insbesondere zu rechnen:

1) bei Lokomotiven und Tendern die Auswechselung der Feuerkasten, Kessel, Cylinder, Siederöhren, Federn, Achsen, Räder, Radreifen, ganzer Wasserbehälter und Bremsen;

2) bei

2) bei den Wagen die Auswechselung von ganzen Kasten, Federn, Achsen, Rädern, Radreifen, Bremsen und der Umbau des Innern ganzer Koupés.

Alle diese Erneuerungen sind jedoch nur dann aus dem Erneuerungsfonds zu bestreiten, wenn sie durch Abnutzung nöthig werden, nicht aber wenn sie den Bauunternehmern, Lieferanten oder sonstigen verantwortlichen Personen zur Last fallen.

Dem Erneuerungsfonds werden überwiesen:

a) der nach vollständigem Ausbau und vollständiger Ausrüstung der Bahn etwa verbleibende Rest des Bau- und Betriebskapitals;

b) die Einnahme aus dem Verkaufe alter Materialien des Oberbaues und der Betriebsmittel;

c) ein Zuschuß aus den Betriebseinnahmen, der nach dem Verschleiße der Schienen und Schwellen und nach dem Verschleiße der Lokomotiven, Tender und Wagen zu berechnen ist. Die Höhe des Zuschusses normirt die Direktion nach Bedürfniß von fünf zu fünf Jahren mit Genehmigung der vorgesetzten Staatsbehörde.

§. 10.

Verhältniß der Gesellschaft zum Staate.

Die Verhältnisse der Gesellschaft, eventuell der Eisenbahnverwaltung, welcher der Betrieb überlassen wird, zum Staate werden außer durch die bestehenden und noch zu erlassenden Gesetze im Allgemeinen durch die landesherrliche Konzession für die Bahn und das gegenwärtige Statut bestimmt. Insbesondere aber bleibt

a) dem Staate vorbehalten:

α) die Genehmigung des Bahngeldtarifs und Frachttarifs, sowohl für die Güter, als für den Personenverkehr, sowie jeder Abänderung der Tarife. Die ersten Tarife sollen indeß fünfundzwanzig Prozent höher angesetzt werden dürfen, als die zur Zeit der Bestätigung dieses Statuts bestehenden entsprechenden Sätze des Personen- und Gütertarifs der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft,

β) die Genehmigung, nöthigenfalls auch die Abänderung des Fahrplans,

γ) die Bestätigung des obersten Administrationsbeamten (Spezialdirektors) und des obersten technischen Beamten, welcher die formelle Qualifikation zum Bauinspektor besitzen muß, sowie die Genehmigung der diesen beiden Beamten zu ertheilenden Geschäftsinstruktionen. — Auch die Qualifikation des die Bauführung leitenden Ingenieurs unterliegt der Prüfung des Handelsministers.

b) Zur Ausführung der Bestimmung über die Benutzung der Eisenbahnen

 zu

zu militairischen Zwecken (Gesetz-Samml. für 1843. S. 373.) ist die Gesellschaft verpflichtet, sowohl sich den Bestimmungen des Reglements vom 1. Mai 1861., betreffend die Organisation des Transports größerer Truppenmassen auf den Eisenbahnen, desgleichen für die Beförderung von Truppen, Militaireffekten und sonstigen Armeebedürfnissen auf den Staatsbahnen, endlich der Instruktion vom 1. Mai 1861. für den Transport von Truppen und des Armeematerials auf den Eisenbahnen und den künftigen Abänderungen und Ergänzungen dieser Reglements und Instruktionen zu unterwerfen, als auch Militair-Personen und Effekten jeglicher Art zu ermäßigten Preisen zu transportiren. Als Fahrpreise sollen diejenigen Sätze erhoben werden, welche jeweilig auf den Preußischen Staatsbahnen erhoben werden.

c) Der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes gegenüber ist die Gesellschaft verpflichtet:

α) ihren Betrieb, soweit die Natur desselben es gestattet, in die nothwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen der Postverwaltung zu bringen;

β) die Eisenbahngesellschaft ist verbunden, mit jedem fahrplanmäßigen Zuge auf Verlangen der Postverwaltung einen Postwagen und innerhalb desselben

aa) Briefe, Zeitungen, Gelder, ungemünztes Gold und Silber, Juwelen und Pretiosen ohne Unterschied des Gewichts, ferner solche nicht in die Kategorie der obigen Sendungen gehörige Packete, welche einzeln das Gewicht von zwanzig Pfund nicht überschreiten,

bb) die zur Begleitung der Postsendungen, sowie zur Verrichtung des Dienstes unterweges erforderlichen Postbeamten, auch wenn dieselben geschäftslos zurückkehren,

cc) die Geräthschaften und Utensilien, deren die Beamten unterweges bedürfen,

unentgeltlich zu befördern.

Statt besonderer Postwagen können auf Grund desfallsiger Verständigung auch Postkoupés in Eisenbahnwagen gegen eine, den Selbstkosten für die Beschaffung und Unterhaltung thunlichst nahestehende Miethe benutzt, es kann ferner bei solchen Zügen, in denen Postwagen und Postkoupés nicht laufen, die unentgeltliche Mitnahme eines Postbeamten mit der Briefpost, dem alsdann der erforderliche Sitzplatz einzuräumen ist, oder die unentgeltliche Beförderung von Brief- und Zeitungspacketen durch das Zugpersonal verlangt werden.

γ) Für ordinaire Packete über zwanzig Pfund, auch wenn dieselben innerhalb des Postwagens oder Postkoupés befördert werden, erhält die Eisenbahngesellschaft die tarifmäßige Eilfracht, welche für das

das monatliche Gesammtgewicht der zwischen je zwei Stationen beförderten zahlungspflichtigen Packete berechnet und auf Grund besonderer Vereinbarung avisionirt wird.

δ) Wenn ein Postwagen oder das an dessen Stelle zu benutzende Postkoupé (ad β.) für den Bedarf der Post nicht ausreicht, so hat die Eisenbahngesellschaft entweder die Beförderung der nicht unterzubringenden Postsendungen in ihren Wagen zu vermitteln, oder der Post die erforderlichen Transportmittel leihweise herzugeben.

In ersterem Falle wird für ordinaire Packete über zwanzig Pfund eine weitere als die ad γ. vorgesehene Vergütung nicht geleistet. In letzterem Falle zahlt die Postverwaltung außer der Frachtvergütung für die ordinairen Packete über zwanzig Pfund eine besonders zu vereinbarende, nach Sätzen pro Koupé und Meile und resp. pro Achse und Meile zu bemessende Hergabe- und Transportvergütung.

ε) Die Eisenbahngesellschaft übernimmt die Unterhaltung, Unterstellung, Reinigung, das Schmieren, Ein- und Ausrangiren u. s. w. der Eisenbahnpostwagen, sowie den leihweisen Ersatz derselben in Beschädigungsfällen gegen Vergütungen, welche nach den Selbstkosten bemessen werden und über deren Berechnung besondere Vereinbarung getroffen wird.

ζ) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die mit Postfreipässen versehenen Personen unentgeltlich zu befördern, vorausgesetzt, daß diese nur einen Theil ihrer Reise auf der Eisenbahn, einen anderen Theil aber mit gewöhnlichem Postfuhrwerk zurücklegen.

d) Die Gesellschaft ist verpflichtet, unentgeltlich die Anlage einer Bundes-Telegraphenlinie längs der Bahn zu gestatten, und gesteht zu diesem Ende der Bundes-Telegraphenverwaltung die Berechtigung zu, nach Bedürfniß eine einfache Stangenreihe oder zwei parallele Stangenreihen auf gleicher Seite des Bahnplanums und außerdem auf derjenigen Seite des Bahnterrains, welche die oberirdischen Leitungen im Allgemeinen nicht verfolgen, eine Telegraphenlinie unterirdisch in einer dem Zweck entsprechenden Tiefe unter Benutzung des Bahnterrains anzulegen.

Auch verpflichtet sich die Gesellschaft, nach Maaßgabe der Anordnungen des Bundeskanzlers den Eisenbahntelegraphen Behufs Benutzung zur Beförderung von Staats- und Privatdepeschen einzuräumen.

e) Die Gesellschaft hat auch den Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der beim Eisenbahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden, pünktlich nachzukommen und die aus diesen Anordnungen erwachsenden Ausgaben, insbesondere auch die durch die etwaige Anstellung eines besonderen Polizei-Aufsichtspersonals entstehenden Kosten zu tragen. Sie ist verpflichtet, die nöthigen Zuschüsse zu der in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Dezember 1846. (Gesetz-Samml. für 1847. S. 21.) für die

Bau-

Bauarbeiter einzurichtenden Krankenkasse zu leisten. Nicht minder wird die Gesellschaft den Anforderungen der zuständigen Behörde wegen Genügung des kirchlichen Bedürfnisses der beim Bau beschäftigten Beamten und Arbeiter bereitwillig Folge leisten und erforderlichen Falls auch die Tragung der dadurch etwa bedingten Kosten übernehmen.

f) Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach Maaßgabe der jetzt und künftig bestehenden Grundsätze für die Staats-Eisenbahnen für ihre Beamten und Arbeiter Pensions-, Wittwenverpflegungs- und Unterstützungskassen einzurichten und zu denselben die erforderlichen Beiträge zu leisten.

g) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die von ihr anzustellenden Bahnwärter, Schaffner und sonstigen Unterbeamten, mit Ausnahme der einer technischen Vorbildung bedürfenden, vorzugsweise aus den mit Civil-Anstellungsberechtigung entlassenen Militairs des Königlich Preußischen Heeres, soweit dieselben das fünf und dreißigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, zu wählen.

§. 11.

Schlichtung von Streitigkeiten.

Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Aktionairen wegen rückständig gebliebener Einzahlung auf die Aktien (§. 17.) sind im Gerichtsstande der Gesellschaft anhängig zu machen, welchem sich jeder Aktienzeichner und dessen Rechtsnachfolger durch die Zeichnung, resp. durch den Erwerb der Rechte aus der Zeichnung kraft des gegenwärtigen Statuts unterwirft. Sonstige Streitigkeiten in gesellschaftlichen Angelegenheiten zwischen der Gesellschaft und den Aktionairen sollen jederzeit durch Schiedsrichter entschieden werden, von denen jeder Theil einen ernennt und welche bei Meinungsverschiedenheit einen Obmann wählen. Das Schiedsgericht urtheilt nach den am Sitze der Gesellschaft geltenden Gesetzen. Gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig. Verzögert einer der streitenden Theile auf die ihm durch einen Notar oder gerichtlich insinuirte Aufforderung des Gegners die Ernennung eines Schiedsmanns länger als vierzehn Tage und können sich die Schiedsrichter über die Wahl des Obmanns nicht einigen, so erfolgt die resp. Ernennung durch den Präsidenten des Königlichen Handelsgerichtes zu Crefeld.

§. 12.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Die nach diesem Statute erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen sind in folgenden öffentlichen Blättern:

1) dem Preußischen Staatsanzeiger,
2) der Cölnischen Zeitung,
3) der Crefelder Zeitung,
4) dem Kempener Kreisblatte,
5) der Indépendance Belge,

ab-

abzudrucken. Geht eines dieser Blätter ein, so erwählt die Direktion sofort ein anderes öffentliches Blatt und macht die getroffene Wahl durch die übrig gebliebenen Blätter bekannt.

§. 13.

Abänderung des Statuts.

Abänderungen des gegenwärtigen Statuts sind nur in Folge eines nach Maaßgabe des Statuts gefaßten Beschlusses der Generalversammlung unter landesherrlicher Genehmigung zulässig.

B.

Besondere Bestimmungen.

I.

Von den Aktien, Zinsen und Dividenden.

§. 14.

Aktien und deren Ausfertigung.

Die Aktien der Gesellschaft werden auf jeden Inhaber lautend unter fortlaufender Nummer stempelfrei, und zwar die Stammaktien nach dem anliegenden Schema A. mit der ersten fünfjährigen Serie von Dividendenscheinen nach dem Schema B. und einem Talon nach dem Schema C., und die Prioritäts-Stammaktien nach dem Schema D. mit der ersten fünfjährigen Serie von Dividendenscheinen nach dem Schema E. und einem Talon nach dem Schema F. angefertigt.

Die Ausreichung einer neuen Serie von Dividendenscheinen nebst Talons erfolgt gegen Einreichung des betreffenden Talons von fünf zu fünf Jahren.

§. 15.

Quittungsbogen.

Bis zur Berichtigung des vollen Nominalbetrages werden über die erfolgte Einzahlung der einzelnen Raten Quittungsbogen unter fortlaufender Nummer für die Stammaktien nach dem Schema G. und für die Prioritäts-Stammaktien nach dem Schema H. ertheilt, die auf den Namen des Aktienzeichners ausgefertigt und nach bewirkter Vollzahlung des Nominalbetrages der gezeichneten Aktien gegen diese selbst ausgetauscht werden.

§. 16.

Einzahlung der Aktienbeträge.

Die Einzahlungen auf die Aktien sind nach erfolgter Allerhöchster Bestä-

stätigung dieses Statuts und nach Eintragung desselben in das Handelsregister nach Maaßgabe der Bedürfnisse der Gesellschaftskasse von der Direktion in Raten von höchstens zwanzig Prozent auszuschreiben und innerhalb einer Frist von circa vier Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, nach Wahl der Aktionaire in Crefeld oder den in der Bekanntmachung bezeichneten sonstigen Städten zu leisten. Die Direktion ist befugt, auch schon vor dem Eintritte der Fälligkeit aller ausgeschriebenen Raten Vollzahlungen der Aktien anzunehmen und, wenn sie geschehen sind, die betreffenden Aktiendokumente auszugeben.

§. 17.

Folgen der Nichtzahlung vorgeschriebener Raten.

Wird auf eine Aktie die vorgeschriebene Rate zur festgesetzten Zeit nicht eingezahlt, so wird der erste Zeichner durch einen zur Post gegebenen rekommandirten Brief auf seine Kosten (unfrankirt) zur Zahlung aufgefordert. Erfolgt binnen vier Wochen nach Aufgabe dieses Briefes auf die Post keine Zahlung, so wird eine nochmalige Aufforderung mittelst einer nochmaligen Bekanntmachung erlassen, in welcher nur die Nummern der Quittungsbogen, nicht aber auch die Namen der ersten Zeichner aufgeführt zu werden brauchen. Bleibt auch diese Aufforderung, welche wenigstens vier Wochen vor dem darin für die Einzahlung gesetzten Schlußtermine publizirt sein muß, erfolglos, so ist die Direktion berechtigt, den säumigen Zeichner im Wege Rechtens zur Zahlung der betreffenden Rate nebst Verzugszinsen in Anspruch zu nehmen oder auch denselben seiner Anrechte aus der Zeichnung und den geleisteten Theilzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft für verlustig zu erklären. Der desfallsige Beschluß, in welchem die darnach werthlosen Bescheinigungen über Annahme der Zeichnung oder die Nummern der Quittungsbogen über geleistete Ratenzahlungen zu bezeichnen sind, wird öffentlich bekannt gemacht. An Stelle und unter der Nummer der für erloschen erklärten Zeichnungen werden zur Ergänzung des Grundkapitals neue Zeichnungen vorgenommen.

§. 18.

Interimsscheine.

Kann ein Aktionair bei Einzahlungen den Quittungsbogen nicht sofort vorlegen, so empfängt er über geleistete Zahlungen Interimsbescheinigungen, welche auf den Namen des Zahlenden ausgestellt und gegen deren Rückgabe die Zahlungen auf dem später vorgelegten Quittungsbogen vermerkt werden.

§. 19.

Die Ratenzahlungen werden von dem Tage der erfolgten Einzahlung an mit fünf vom Hundert jährlich verzinset und diese Zinsen bei den folgenden Einzahlungen in Anrechnung gebracht. Die alsdann voll eingezahlten Aktien werden mit fünf Prozent jährlich bis zum Schlusse desjenigen Kalenderjahres verzinset, in welchem die ganze Bahnstrecke in Betrieb gesetzt worden ist. Wegen der Zahlung

lung der Zinsen macht die Direktion die erforderlichen verbindlichen Bestimmungen öffentlich bekannt.

§. 20.

Dividenden und deren Feststellung.

Mit Ablauf des Jahres, mit welchem die Bahn vollständig fertig und in ihrer ganzen Ausdehnung in Betrieb gesetzt sein wird, hört die Verzinsung der Aktien aus dem Baukapitale auf und wird statt derselben der vom 1. Januar des auf die Betriebseröffnung folgenden Jahres aus dem Unternehmen aufkommende Reinertrag nach Maaßgabe der folgenden Bestimmungen vertheilt:

1) Aus dem Ertrage des Unternehmens werden zunächst die Verwaltungs-, Unterhaltungs-, Betriebs- und sonstigen Ausgaben, sowie alle auf dem Unternehmen haftende Lasten bestritten.

2) Sodann werden die in den §§. 8. und 9. gedachten jährlichen Beiträge zum Reserve- und Erneuerungsfonds vorweg genommen.

3) Darnach erhalten die Inhaber der Prioritäts-Stammaktien sechs Prozent des Nominalbetrages ihrer Aktien.

   Die Auszahlung der Zinsen (Dividende) für die Stamm-Prioritätsaktien soll am 1. Februar und 1. August jeden Jahres stattfinden und die Zahlung der ersten Quote auf dem betreffenden Dividendenscheine Schema E. vermerkt werden.

4) Der dann verbleibende Reinertrag wird alljährlich nach Beschluß der Generalversammlung unter die Stammaktionaire als Dividende vertheilt.

5) Sollte in dem einen oder anderen Jahre der Reinertrag nicht ausreichen, um den Inhabern der Prioritäts-Stammaktien die unter 3. gedachte Zahlung von sechs Prozent zu gewähren, so wird das Fehlende aus dem Reinertrage des folgenden oder der folgenden Jahre nachbezahlt und erhalten die Inhaber der Stammaktien nicht eher eine Dividende, als bis diese Nachzahlung vollständig geleistet ist. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft, resp. der Liquidation des Gesellschaftsvermögens, haben die Inhaber der Prioritäts-Stammaktien ein Prioritätsrecht an dem vertheilungsfähigen Erlöse für das Unternehmen, so daß sie aus demselben zunächst und vor den Inhabern der Stammaktien befriedigt sein müssen.

§. 21.

Verjährung der Zinsen und Dividenden. Amortisation verlorener Dividendenscheine.

Zinsen und Dividenden, welche binnen vier Jahren nach dem Fälligkeitstermine nicht erhoben werden, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft. Ist ein Dividendenschein verloren gegangen, und der Verlust der Direktion innerhalb obiger Frist angezeigt, so wird der Betrag des Dividendenscheins noch innerhalb einer ferneren, vom Ablaufe der vier Jahre zu berechnenden präklusivischen Frist von

von Einem Jahre nachbezahlt, insofern nicht etwa der Dividendenschein inmittelst von einem Dritten eingereicht und realisirt ist.

Die Gesellschaft wird durch Annahme der Anzeige von dem Verluste eines Dividendenscheins nicht verpflichtet, die Legitimation eines etwaigen Präsentanten desselben zu prüfen, oder die Realisation zu vertagen. Dem Verlierer und dem Inhaber des Scheins bleibt vielmehr die Ausführung ihrer Ansprüche auf den Betrag desselben gegen einander lediglich überlassen. Eine Amortisation verlorener Dividendenscheine findet nicht statt.

§. 22.

Amortisation verlorener Talons.

Verlorene Talons können nicht amortisirt werden.

Die Aushändigung der neuen Serie von Dividendenscheinen erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon nicht erreicht werden kann, an den Präsentanten der betreffenden Aktien. Ist aber vorher der Verlust des Talons der Direktion angezeigt und der Aushändigung der neuen Serie der Dividendenscheine widersprochen worden, so werden dieselben bis zur gütlichen oder richterlichen Ausgleichung der streitigen Ansprüche zurückgehalten.

§. 23.

Amortisation der Aktien.

Soll die Amortisation verlorener oder vernichteter Aktien erfolgen, so erläßt die Direktion auf Antrag der Betheiligten dreimal in Zwischenraum von wenigstens vier, höchstens sechs Monaten eine öffentliche Aufforderung, die Dokumente einzuliefern oder etwaige Rechte an dieselben geltend zu machen.

Sind vier Monate nach der letzten Aufforderung vergangen und hat außerdem seit der ersten Aufforderung ein Termin zur Empfangnahme einer neuen Serie von Dividendenscheinen stattgefunden, ohne daß hierbei innerhalb mindestens sechs Monaten nach dessen Ablauf die betreffenden Obligationen oder die zu denselben gehörenden Talons zum Vorschein gekommen sind, resp. wenn letztere präsentirt werden, ohne daß bei der nächstfolgenden Ausgabe von Talons die Aktien vorgelegt werden, so spricht das Landgericht zu Düsseldorf auf Grund jenes Aufgebotes die Mortifikation aus. Nachdem die Direktion dieselbe zur öffentlichen Kenntniß gebracht, erfolgt die Ausfertigung und Ausreichung einer neuen Aktie unter neuer Nummer. Sämmtliche Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

§. 24.

Beschädigung.

Sind Aktien, Talons oder Dividendenscheine zwar nicht verloren, aber beschädigt, jedoch in ihrem wesentlichen Theile noch dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist die Direktion ermächtigt, gegen Einlieferung der beschädigten Papiere neue gleichartige Papiere auf Kosten des Inhabers unter gleichen Nummern auszufertigen und auszureichen.

II.

II.

Aufstellung der Bilanzen.

§. 25.

Das Geschäfts- oder Betriebsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Die Bauzeit wird bis zum Ende desjenigen Geschäftsjahres gerechnet, in welchem der Betrieb auf der Bahn vollständig eröffnet ist. Nach Ablauf der Bauzeit ist am Schlusse eines jeden vollen Betriebsjahres das Resultat des Betriebes durch eine Bilanz festzustellen. Auch vor Beendung des ganzen Baues können einzelne Strecken auf Beschluß der Direktion und unter Zustimmung der Königlichen Staatsregierung dem Verkehr übergeben werden. Die Rechnungen über den Betrieb werden separat geführt. In der Betriebsbilanz werden alle Einnahmen des betreffenden Jahres nach ihrem Baarbetrage, etwaige Ausstände nach ihrem Nominalbetrage, insofern sie aber unsicher sein sollten, nach gewissenhafter Schätzung von Seiten der Direktion, und noch vorhandene Baumaterialien und Vorräthe nach dem Kostenpreise und, bei eingetretener Werthverminderung, unter Berücksichtigung derselben als Aktiva angesetzt. Dagegen kommen als Passiva in Ansatz alle Ausgaben, die im Laufe des Jahres entstanden und nicht aus dem Reserve- oder Erneuerungsfonds (§§. 8. und 9.) zu bestreiten gewesen sind, mit Einschluß der etwa am Jahresschlusse verbliebenen Rückstände. Die Bilanzen werden innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des betreffenden Jahres durch die Gesellschaftsblätter mitgetheilt.

III.

Von den Repräsentanten und Beamten.

§. 26.

Direktion.

Die Direktion zählt neun Mitglieder, wovon die Majorität aus Preußen bestehen muß. Dieselbe wird von der Generalversammlung der Aktionaire gewählt.

§. 27.

Die Mitglieder der Direktion, welche weiter als zehn Meilen von der Bahn entfernt wohnen, haben das Recht, sich durch einen Bevollmächtigten, welcher Besitzer von fünf Aktien ist, vertreten zu lassen. Derselbe darf jedoch nicht selbst Direktor sein.

§. 28.

Die Direktion erwählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten.

Sind

Sind beide verhindert, das Präsidium zu führen, so vertritt das nach dem Lebensalter älteste Mitglied ihre Stelle.

§. 29.

Wer eine Anstellung bei der Gesellschaft hat, kann nicht Mitglied der Direktion und deren Bevollmächtigter sein.

§. 30.

Die Mitglieder der Direktion und deren Bevollmächtigte können nur aus der Zahl der stimmfähigen Aktionaire, die im Besitze von wenigstens fünf Aktien sind, erwählt werden.

Während der Dauer seiner Amtsführung hat jedes Mitglied der Direktion diese Zahl von Aktien in der Kasse der Gesellschaft zu hinterlegen.

§. 31.

Die Mitglieder der Direktion werden auf drei Jahre gewählt. Nach Ablauf der im §. 56. festgesetzten Funktionsperiode der ersten Direktion treten im ersten Jahre drei, im zweiten drei und im dritten Jahre die übrigen drei Mitglieder aus und so weiter. Die Austretenden werden durch das Loos in den ersten Jahren und sodann durch die Anciennetät bestimmt. Bei gleicher Anciennetät entscheidet ebenfalls das Loos. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§. 32.

Sollte ein Aktionair, der zum Mitgliede erwählt wird, die Annahme ablehnen, oder sollte ein Mitglied sterben oder dauernd verhindert sein, den Sitzungen der Direktion beizuwohnen, so hat die Direktion das Recht, einen Aktionair an seine Stelle zu wählen. Der so gewählte Direktor soll bis zur nächsten Generalversammlung im Amte bleiben.

§. 33.

Die Direktion erhält nach Vollendung der Linie als Vergütung für ihre Dienste zwei und einhalb Prozent des reinen Jahresgewinnstes, welche unter die Mitglieder vertheilt werden, außerdem die Rückerstattung der im Interesse der Bahn gehabten Auslagen. Die Mitglieder der Direktion, wie ihre Bevollmächtigten, sind zur freien Fahrt auf der Bahn berechtigt.

§. 34.

Die Direktion versammelt sich jeden Monat wenigstens ein Mal, und außerdem, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert oder Gegenstände von einiger Dringlichkeit zur Berathung vorliegen. Eine Versammlung der Direktion muß einberufen werden, wenn solche von drei Mitgliedern oder von dem Spezialdirektor schriftlich verlangt wird. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen von Seiten des Präsidenten oder in dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten.

Die

Die Direktion faßt ihre Beschlüsse nach Mehrheit der Stimmen, bei Gleichheit derselben ist die des Präsidenten entscheidend.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von vier Mitgliedern außer dem Präsidenten oder Vizepräsidenten erforderlich.

Mitglieder oder deren Bevollmächtigte, welche bei dem Gegenstande der Berathung ein Privatinteresse haben, sind nicht stimmfähig und müssen sich bei der Abstimmung entfernen.

Soll in den Sitzungen

1) über Feststellung der Inventur, der Bilanz und der Dividende,

2) über Anstellung von Beamten mit längerer als dreimonatlicher Kündigung oder über Entlassung derselben,

3) über Erwerbung und Veräußerung von Immobilien,

4) über Verträge, deren Gegenstand mehr als fünfhundert Thaler beträgt,

gültig Beschluß gefaßt werden, so muß den Mitgliedern mindestens vierzehn Tage vor der Sitzung schriftlich angezeigt worden sein, daß darüber verhandelt werden soll.

§. 35.

Tritt irgend ein Ereigniß ein, welches eine augenblickliche Beschlußnahme oder Entscheidung erfordert, und ist es nicht möglich, ohne Störungen für den Dienst zu befürchten, darüber vorher die Meinung der Direktion zu vernehmen, so ist der Präsident oder Vizepräsident unter Zustimmung des Spezialdirektors ermächtigt, auch allein alle nöthigen Anordnungen zu treffen. Von den erlassenen Verfügungen ist den übrigen Mitgliedern der Direktion alsbald Kenntniß zu geben.

§. 36.

Alle von der Direktion gefaßten Beschlüsse sind in ein besonders dazu bestimmtes Protokollbuch einzutragen und jedes Protokoll muß von sämmtlichen an den Beschlüssen theilnehmenden Mitgliedern unterzeichnet und von einem von der Direktion hierzu designirten Angestellten der Gesellschaft kontrasignirt werden.

Die Verfügungen, sowie alle Ausfertigungen, welche von der Direktion ausgehen, werden von dem Präsidenten oder in dessen Verhinderung von dem Vizepräsidenten unterzeichnet und von dem von der Direktion hierzu designirten Angestellten kontrasignirt.

Die Direktion soll den weiter als zehn Meilen von Crefeld entfernt wohnenden Mitgliedern der Direktion wenigstens monatlich einmal eine Kopie aller in das Protokollbuch seit Monatsfrist eingetragenen Verhandlungen, beglaubigt durch den Präsidenten oder den Spezialdirektor, einsenden.

§. 37.

Die Direktion ist Vorstand der Gesellschaft und vertritt als solcher bei sämmtlichen Staatsbehörden und Privaten die Gesellschaft; sie hat die obere Lei-

Leitung des ganzen Unternehmens und es unterliegen ihrer Entscheidung alle Angelegenheiten, insoweit dieselben nicht der Generalversammlung überwiesen worden sind.

§. 38.

Spezialdirektor.

Für die Kontrole aller Ausführungsarbeiten, für den Betrieb und die Beaufsichtigung des Dienstes auf der Bahn, sowie zur Leitung der kaufmännischen Angelegenheiten wird ein Spezialdirektor ernannt, der in Bezug auf diese Geschäftsführung die Gesellschaft vertritt. Er hat sich bei seiner Geschäftsführung nach den Anordnungen und Instruktionen zu richten, die ihm von der Direktion ertheilt werden, und vertritt dieselbe innerhalb seines amtlichen Wirkungskreises. Er führt die auf seinen Dienst Bezug habende amtliche Korrespondenz und beaufsichtigt alle übrigen Angestellten der Gesellschaft, die unter ihm stehen. Er ist verpflichtet, jeden Monat der Direktion einen ausführlichen Bericht über den Gang des Geschäfts und eine Uebersicht über Einnahme und Ausgabe vorzulegen und alle Maaßregeln und Verbesserungen vorzuschlagen, die er zum Gedeihen des Unternehmens nützlich oder nothwendig erachtet. Er ist befugt, laufende Ausgaben bis zum Betrage von zweihundert funfzig Thalern ohne jedesmalige besondere Ermächtigung der Direktion anzuweisen; jene, die zweihundert funfzig Thaler überschreiten, bedürfen der Anweisung der Direktion. Für die pünktliche Erfüllung seiner Obliegenheiten bleibt er verantwortlich. Am Ende eines jeden Jahres hat er der Direktion einen umfassenden Bericht über alles, was auf seinen Dienst Bezug hat, abzulegen. Er erhält eine bestimmte fixe Besoldung und eine Tantieme vom Reingewinn. Er hat nach dem Ermessen der Direktion eine Kaution in Aktien der Gesellschaft zu hinterlegen. Er wird zu den Sitzungen der Direktion beigezogen und hat dabei eine berathende Stimme.

§. 39.

Technischer Beamter.

Zur Leitung der technischen Angelegenheiten der Gesellschaft wird ein technischer Beamter ernannt, welcher alle, die Unterhaltung der Bahn und der Gebäulichkeiten betreffenden Arbeiten zu beaufsichtigen, für gute und zweckmäßige Unterhaltung, Aufbewahrung und Ergänzung der Maschinen, Materialien, Transportmittel und sonstigen Utensilien, für die Handhabung des Personen- und Gütertransports zu sorgen und die mit diesen Gegenständen beschäftigten Personen zu überwachen hat. Derselbe erhält seine Instruktion durch den Spezialdirektor und kann zu den Sitzungen der Direktion mit einer berathenden Stimme zugezogen werden. Er hat den Spezialdirektor in Fällen der Abwesenheit im laufenden Dienste zu vertreten. Diese Vertretung kann auch durch ein von der Direktion dafür zu bezeichnendes Mitglied stattfinden.

IV.

§. 40.

Von den Generalversammlungen.

Im Monat Mai eines jeden Jahres soll die ordentliche Generalversammlung der Aktionaire stattfinden, welche durch die Direktion zusammenberufen wird. Die Ankündigung derselben, welche die zur Berathung kommenden Gegenstände im Allgemeinen namhaft zu machen hat, soll vier Wochen vorher in den §. 12. angeführten Zeitungen erfolgen. Die Versammlungen werden in Crefeld gehalten. Bei wichtigen Veranlassungen können auch außergewöhnliche Generalversammlungen von der Direktion zusammenberufen werden.

§. 41.

Diejenigen Aktionaire, welche sich an der Generalversammlung betheiligen wollen, haben ihre Aktien, resp. Interimsscheine, auf denen die geschehene Einzahlung aller bis dahin ausgeschriebenen Raten (§. 16.) quittirt sein muß, nebst einem doppelten Verzeichniß und außerdem, wenn sie nicht persönlich erscheinen, die Vollmachten oder sonstigen Legitimations-Urkunden ihrer Vertreter spätestens vierzehn Tage vor der Eröffnung der Versammlung bei der Gesellschaftskasse zu deponiren oder die anderweitige Deposition der Aktien oder Interimsscheine auf eine der Direktion genügende Weise zu bescheinigen. Das Duplikat des Verzeichnisses wird, mit dem Stempel der Gesellschaft und einem Vermerk über die Stimmenzahl des betreffenden Aktionairs versehen, zurückgegeben und dient als Legitimation zum Eintritt in die Versammlung. Ueber die Anerkennung der Vollmachten, insofern dieselben nicht durch einen öffentlichen Beamten beglaubigt sind, sowie über etwaige Reklamationen in Betreff des Stimmrechts entscheidet bei entstehendem Zweifel die Generalversammlung.

§. 42.

Die Aktionaire können sich durch andere stimmberechtigte Aktionaire vertreten lassen, antheilberechtigte Handlungshäuser durch ihre Prokuraträger, Gemeinden und öffentliche Institute durch ihre Vertreter, Bevormundete durch ihre Vormünder, Ehefrauen durch ihre Ehemänner, wenn diese Vertreter auch nicht Aktionaire sind.

§. 43.

Das Stimmrecht der Stammaktionaire und der Prioritäts-Stammaktionaire ist gleich. Bei allen Abstimmungen geben je fünf Aktien Eine Stimme, jedoch soll kein Besitzer von Aktien mehr als dreißig Stimmen für seine Person abgeben dürfen. Nur als Vertreter anderer Aktionaire kann ein Aktienbesitzer ein größeres Stimmrecht ausüben, jedoch niemals mehr als Einhundert Stimmen im Ganzen auf sich vereinigen. Die Besitzer von weniger als fünf Aktien sind zur Theilnahme an der Generalversammlung, jedoch ohne Stimmrecht, berechtigt.

§. 44.

Diejenigen Aktionaire, welche bei der Generalversammlung nicht erscheinen, werden als mit den gefaßten Beschlüssen einverstanden angesehen und sind durch dieselben gebunden.

§. 45.

Der Präsident der Direktion oder dessen Stellvertreter hat den Vorsitz in der Generalversammlung und leitet deren Berathungen ein. Die Protokollführer und Skrutatoren werden von der Generalversammlung erwählt.

§. 46.

Bei der Eröffnung der Sitzung macht der Präsident die Versammlung mit den Gegenständen, welche ihre Zusammenberufung veranlaßt haben, näher bekannt, und erstattet in der jährlich abzuhaltenden ordentlichen Generalversammlung den allgemeinen Jahresbericht über den Gang und den Erfolg des Unternehmens. Er bringt hierauf die Anträge der Direktion zur Diskussion und Abstimmung. Jeder Aktionair hat das Recht, in der Generalversammlung Anträge zu stellen, jedoch müssen dieselben dem Vorsitzenden mindestens drei Wochen vorher schriftlich mitgetheilt worden sein und von einem Zehntel der in der Generalversammlung anwesenden Aktionaire unterstützt werden. Diejenigen Anträge, die nicht von der Direktion ausgehen, gelangen sodann zur Erledigung. Der Jahresbericht muß wenigstens drei Tage vor der Generalversammlung im Geschäftslokal der Direktion offen gelegt und den sich legitimirenden Aktionairen auf Verlangen gedruckt eingehändigt werden.

§. 47.

Der Generalversammlung steht die Beschlußnahme über die von der Direktion zu legende Jahresrechnung zu; die Entlastung wird ertheilt oder verweigert auf den Bericht des von der vorherigen Generalversammlung aus ihrer Mitte gewählten Ausschusses von drei Mitgliedern der Gesellschaft, welchen drei Wochen vor der Generalversammlung unter Vorlage sämmtlicher Beläge und Inventarien die Jahresrechnung zur Revision übergeben ist. Die nämliche Rechnung wird unter Anschluß sämmtlicher Beläge und Inventarien drei Tage vor der Generalversammlung im Geschäftslokale für die legitimirten Aktionaire zur Einsicht aufgelegt. Die Mitglieder des Revisionsausschusses versehen ihr Amt unentgeltlich, und haben nur bei Entfernung aus ihren Wohnsitzen Anspruch auf Diäten und Ersatz ihrer sonstigen Auslagen.

§. 48.

Die Generalversammlung hat die Bestimmung:

a) über die Abänderung der Statuten,

b) über die Ausdehnung des Unternehmens durch Zweigbahnen oder auf andere Weise,

c) über Verbesserungen des Unternehmens, welche einen Kostenaufwand von mehr als zwanzig Tausend Thalern erfordern,

d) über die Art und Weise der Anschaffung der für außerordentliche Ausgaben erforderlichen Geldmittel, sei es durch Aufnahme von Anleihen oder Vermehrung des Aktienkapitals.

Die Beschaffung eines vorübergehenden Vorschusses im Interesse der Bahnverwaltung soll nicht als eine Anleihe angesehen, und soll von der Direktion bewerkstelligt werden können,

e) über die zu vertheilende Jahresdividende,

f) über die Legitimation der Aktionaire zur Abstimmung in streitigen Fällen

Beschluß zu fassen.

§. 49.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt. Zur Gültigkeit eines Beschlusses über die in dem vorstehenden Paragraphen unter a. und b. bezeichneten Gegenstände ist jedoch die Vertretung von drei Viertheilen des Aktienkapitals erforderlich. Ist diese nicht erreicht, so steht es der Direktion frei, eine zweite Generalversammlung unter ausdrücklicher Angabe der zu berathenden Gegenstände einzuberufen, in welcher die anwesenden Aktionaire mit einfacher Stimmenmehrheit zu berathen befugt sind.

§. 50.

Die Protokolle der Generalversammlungen werden von dem Präsidenten der Direktion oder dessen Stellvertreter, dem Sekretair und den Skrutatoren der Gesellschaft unterzeichnet und in den Archiven aufbewahrt. Die Beschlüsse der Generalversammlung hat die Direktion in Ausführung zu bringen.

§. 51.

Die Generalversammlung kann den Druck und die Veröffentlichung ihrer Sitzungsprotokolle beschließen.

§. 52.

Die von der Generalversammlung vorzunehmenden Wahlen geschehen durch geheime Abstimmung und nach absoluter Stimmenmehrheit; ergiebt sich Gleichheit der Stimmen, so entscheidet das Loos. Wird bei einer zweiten Abstimmung keine absolute Majorität erlangt, so entscheidet bei einer dritten relative Stimmenmehrheit.

V.

Von der Auflösung der Gesellschaft.

§. 53.

Die Auflösung der Gesellschaft, der Verkauf der Bahn, oder die Verschmel-

schmelzung des Unternehmens mit einem anderen Unternehmen können nur unter staatlicher Genehmigung und nur in einer außerordentlichen Generalversammlung, die von der Direktion eigens dazu berufen werden muß und in welcher jede einzelne Aktie Eine Stimme hat, beschlossen werden, und zwar nur, wenn wenigstens drei Viertheile des Aktienkapitals vertreten sind und für die Auflösung stimmen. Sollte aber bei der zu diesem Behufe einberufenen Generalversammlung ein gültiger Beschluß nicht zu Stande kommen, so soll eine zweite Versammlung unter dem Präjudiz berufen werden, daß die in derselben durch absolute Stimmenmehrheit gefaßten Beschlüsse für alle Aktionaire bindend sind.

§. 54.

Wird die Auflösung der Gesellschaft ausgesprochen, so hat die nämliche Generalversammlung auch die Art und Weise der Liquidation des Gesellschaftsvermögens zu bestimmen und festzusetzen.

§. 55.

Die solchermaßen beschlossene Auflösung der Gesellschaft muß in den §. 12. angeführten Zeitungen dreimal von Monat zu Monat bekannt gemacht werden und kann die Liquidation erst nach Verlauf dieser drei Monate erfolgen.

C.

Transitorische Bestimmungen.

§. 56.

Die dermalige Direktion besteht aus den Herren:

1) Max Förster, Königlicher Geheimer Regierungsrath und Landrath, in Kempen,

2) Heinrich Hermes, Johanns Sohn, Kaufmann und Vorsitzender der Handelskammer, in Crefeld,

3) Mathias Johannes Lüps, Kaufmann und Vorsitzender des Gewerbegerichts von Gladbach, in Viersen,

4) Ludwig Heinrich Ondereyck, Oberbürgermeister, in Crefeld,

5) Jacob Seulen, Bürgermeister, in St. Tönis und

6) Richard Freudenberg, Kaufmann, in Süchteln,

und haben diese sich durch eigene Wahl zur statutmäßigen Zahl von neun Mitgliedern der Direktion zu ergänzen.

Diese Direktion übt während der Bauzeit und noch zwei Jahre nach der Vollendung des Baues alle in diesem Statute der Direktion beigelegten Funktio-

tionen aus. Tritt während dieser Zeit eine Vakanz in der Direktion ein, so wird die Vakanz durch die Direktion für die weitere Dauer der Funktionszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes durch eine von ihr zu vollziehende Wahl demnächst besetzt. Nach Ablauf dieser zwei Jahre tritt der §. 31. in Kraft.

§. 57.

Der dermaligen Direktion wird mit dem Rechte der Substituirung die Befugniß ertheilt, in die von der Staatsregierung etwa verlangte Abänderung des Statuts Namens der Unterzeichner desselben zu willigen. Die Direktion wird hiermit zugleich bevollmächtigt, den Ausbau der Bahn und die Beschaffung des Betriebsmaterials — unter Ausschluß der General-Entreprise — zu bewerkstelligen und demgemäß, vorbehaltlich der Genehmigung einer hierzu nach der Ertheilung der Konzession zu berufenden außerordentlichen Generalversammlung, die erforderlichen Einrichtungen zu treffen und die Verträge abzuschließen, welche die vollständige Herstellung der Bahn nebst Betriebsmitteln und Zubehör aus den Mitteln des Gesellschaftskapitals sichern.

§. 58.

Die dermalige Direktion ist berechtigt, unter Genehmigung des Königlichen Handelsministeriums über eine etwa erforderlich werdende Vervollständigung der Anschlußlinien an die Stationen Crefeld, Viersen, Kempen und Grefrath, deren Ausrüstungen mit Gebäulichkeiten und Zubehör und über die Beschaffung der zu Vorstehendem erforderlichen Geldmittel, sowie über die Einrichtung des Transportgeschäftes auf der Bahn zu beschließen.

§. 59.

Der Staat ist berechtigt, zur speziellen Beaufsichtigung der Bauausführung einen besonderen technischen Kommissar zu ernennen, welchem, unbeschadet des allgemeinen Aufsichtsrechts des Staats, die Befugniß zusteht, sich zu jeder Zeit in jeder ihm geeignet scheinenden Weise von der vorschriftsmäßigen und soliden Ausführung des Baues nach den genehmigten Plänen und Konstruktionen und von der Beschaffenheit der zu verwendenden Materialien durch Einsichtsnahme und Proben Ueberzeugung zu verschaffen. Seinen Anordnungen ist die Gesellschaft, respektive der Bauunternehmer, unter Vorbehalt des Rekurses an den Handelsminister binnen zehntägiger präklusivischer Frist unbedingt Folge zu leisten verbunden. Es steht ihm das Recht zu, in dringenden Fällen selbstständig, sonst aber mit Genehmigung des Handelsministers, die Ausführung eines Bauwerkes und die Benutzung von Betriebsmitteln zu untersagen. Die dem Staate durch die spezielle Aufsicht erwachsenden Kosten hat die Gesellschaft nach Bestimmung des Handelsministers vorschußweise zu berichtigen oder zu erstatten.

Schema A.

Schema A.

Stammaktie

der

Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahngesellschaft

№ .....

über

Einhundert Thaler Preußisch Kurant

(dreihundert fünfundsiebenzig Franks).

Der Inhaber dieser Aktie ist nach Verhältniß derselben an dem gesammten Eigenthume der Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahngesellschaft betheiligt.

Crefeld, den ..ten .... 18..

Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahngesellschaft.

Direktion.

(L. S.) (Unterschriften.)

Eingetragen Fol...... des Aktienbuchs.
(Unterschrift des Beamten.)

Schema B.

Dividendenschein

zur

Stammaktie №.....

der

Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahngesellschaft

über

Einhundert Thaler Preußisch Kurant

(dreihundert fünfundsiebenzig Franks).

Eingetragen in das Kupon-Register
Fol. .....
(Unterschrift des Beamten.)

Der Inhaber dieses Scheines empfängt gegen Einlieferung desselben die auf obige Aktie fallende Dividende für das Jahr 18.., deren Betrag von der Direktion bekannt gemacht wird.

Crefeld, den ..ten .... 18..

Die Direktion der Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) (Unterschriften in Faksimile.)

Schema C.

Schema C.

Talon

zur

Stammaktie №.....

der

Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahngesellschaft

über

Einhundert Thaler Preußisch Kurant

(dreihundert fünfundsiebenzig Franks).

Eingetragen in das Talon-Register Fol..... (Unterschrift des Beamten.)

Der Inhaber dieses Talons empfängt im Jahre 18.. gegen Einlieferung desselben die zur obigen Aktie auszufertigenden Dividendenscheine für den Zeitraum vom .... bis .... inklusive.

Crefeld, den ..ten .... 18..

Die Direktion der Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) (Unterschriften in Faksimile.)

Schema D.

Prioritäts-Stammaktie

der

Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahngesellschaft

№.....

über

Einhundert Thaler Preußisch Kurant

(dreihundert fünfundsiebenzig Franks).

Der Inhaber dieser Aktie ist nach Verhältniß des Betrages derselben an dem gesammten Eigenthume, dem Gewinne und Verluste der Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahngesellschaft mit allen den Vorrechten betheiligt, die nach dem Gesellschaftsstatute den Inhabern der Prioritäts-Stammaktien zustehen, insbesondere aber mit dem prioritätischen Anspruche auf Gewährung einer Dividende von sechs Prozent jährlich aus dem Reinertrage des Unternehmens der Gesellschaft, ehe irgend eine Dividendenzahlung an die Inhaber der Stammaktien stattfinden darf.

Crefeld, den ..ten .... 18..

Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahngesellschaft.

Die Direktion.

(L. S.) (Unterschriften.)

Eingetragen Fol..... des Aktienbuchs.
(Unterschrift des Beamten.)

Schema E.

Eingetragen in das Kupon-Register
Fol. . . . .
(Unterschrift des Beamten.)

Schema E.

Dividendenschein

zur

Prioritäts-Stammaktie

der

Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahngesellschaft

№ . . . . .

über

Einhundert Thaler Preußisch Kurant

(dreihundert fünfundsiebenzig Franks).

Der Inhaber dieses Scheines hat gegen Vorlegung resp. Einlieferung desselben an dem laut Bilanz sich ergebenden Reingewinn der Gesellschaft für das Jahr 18.. eventuell an dem Reingewinn der Bilanzen der folgenden Jahre (§. 20. des Statuts) einen Prioritäts-Anspruch auf sechs Thaler Preußisch Kurant.

Crefeld, den ..ten .... 18..

Die Direktion der Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) (Unterschriften in Faksimile.)

Eingetragen in das Talon-Register
Fol. . . . .
(Unterschrift des Beamten.)

Schema F.

Talon

zur

Prioritäts-Stammaktie

der

Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahngesellschaft

№ . . . . .

über

Einhundert Thaler Preußisch Kurant

(dreihundert fünfundsiebenzig Franks).

Der Inhaber dieses Talons empfängt im Jahre 18.. gegen Einlieferung desselben die zur obigen Aktie auszufertigenden Dividendenscheine für den Zeitraum vom .... bis .... inklusive.

Crefeld, den ..ten .... 18..

Die Direktion der Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) (Unterschriften in Faksimile.)

Schema G.

Schema G.

Quittungsbogen

der

Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahngesellschaft

№ ....

Herr .... hat sich durch Zeichnung einer Stammaktie von Einhundert Thalern Preußisch Kurant (dreihundert fünfundsiebenzig Franks) an der Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahngesellschaft betheiligt und auf diesen Betrag die hierunter quittirten Raten eingezahlt.

Crefeld, den ..ten .... 18..

Die Direktion der Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) (Unterschriften.)

Schema H.

Quittungsbogen

der

Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahngesellschaft

№ .....

Herr .... hat sich durch Zeichnung einer Prioritäts-Stammaktie von Einhundert Thalern Preußisch Kurant (dreihundert fünfundsiebenzig Franks) an der Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahngesellschaft betheiligt und auf diesen Betrag die hierunter quittirten Raten eingezahlt.

Crefeld, den ..ten .... 18..

Die Direktion der Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) (Unterschriften.)

(Nr. 7227.) Allerhöchster Erlaß vom 10. Oktober 1868., betreffend die Genehmigung zur Herstellung einer Eisenbahn von dem Mühlhofener Hüttenwerke nach dem Bahnhofe der rechtsrheinischen Eisenbahn zu Engers.

Ich will nach Ihrem Antrage vom 1. Oktober d. J. zu der von der Firma Friedrich Krupp zu Essen beabsichtigten Anlage einer für den Lokomotivbetrieb einzurichtenden Eisenbahn von dem Mühlhofener Hüttenwerke nach dem Bahnhofe der rechtsrheinischen Eisenbahn zu Engers hierdurch Meine Genehmigung unter der Bedingung ertheilen, daß anderen Unternehmern sowohl der Anschluß an die neue Bahn mittelst Zweigbahnen, als auch die Benutzung der ersteren gegen zu vereinbarende, eventuell von Ihnen festzusetzende Fracht- oder Bahngeldsätze vorbehalten bleibt. Zugleich bestimme Ich unter Rückgabe des Situationsplans, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen allgemeinen Vorschriften, insbesondere diejenigen über die Expropriation und diejenigen über das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke, auf das Unternehmen Anwendung finden sollen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Baden-Baden, den 10. Oktober 1868.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 7228.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen der Kommunalstände des Preußischen Markgrafthums Oberlausitz im Betrage von Einer Million Thaler. Vom 12. Oktober 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

Nachdem von dem im Jahre 1866. versammelt gewesenen Kommunallandtage Unseres Markgrafthums Oberlausitz beschlossen worden ist, die zur Dotirung der kommunalständischen Bank der Preußischen Oberlausitz erforderlichen Geldmittel im Betrage von Einer Million Thaler für die Landesmitleidenheit dieses Markgrafthums (§. 1. des Statuts vom 2. März 1866., Gesetz-Samml. S. 157.) im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kommunalstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Talons und Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen bis zum Betrage von Einer Million Thaler in verschiedenen Serien ausstellen zu dürfen, ihnen in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen bis zum Betrage von Einer Million Thaler, wovon drei Zehntheile in Apoints zu je Einhundert Thalern, der Ueberrest aber je zur Hälfte in Apoints à 50 und 25 Thalern nach dem anliegenden Schema auszufertigen, und welche nach einem von dem Kommunallandtage des Markgrafthums Oberlausitz Königlich Preußischen Antheils für jede Serie besonders zu bestimmenden Zinsfuße zu verzinsen und durch Ankauf oder Verloosung jährlich, vom Jahre 1872. ab, mit wenigstens Einem Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Baden-Baden, den 12. Oktober 1868.

(L. S.) **Wilhelm.**

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Schema für die Obligationen.

(Wappen der Königlich Preußischen Oberlausitz.)

Obligation

des

Markgrafthums Oberlausitz Königlich Preußischen Antheils

über

100 (50, 25) Thaler,

buchstäblich .... Preußisch Kurant,

Serie ..... Litt. ..... № .....

Wir die Stände des Markgrafthums Oberlausitz Königlich Preußischen Antheils urkunden und bekennen durch diese für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Obligation, daß der Inhaber derselben die Summe von Einhundert (funfzig, fünf und zwanzig) Thalern Preußisch Kurant, deren Empfang wir bekennen, als einen Theil der auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom .... aufgenommenen Anleihe von Einer Million Thaler nebst ..... Prozent jährlichen Zinsen von der Landesmitleidenheit des Markgrafthums Oberlausitz Königlich Preußischen Antheils zu fordern hat.

Die Tilgung der ganzen Schuld von Einer Million Thaler geschieht planmäßig durch Ankauf oder Ausloosung der Obligationen aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent des Kapitals jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Obligationen, vom Jahre 1872. ab. Wir behalten uns jedoch sowohl eine stärkere Ausloosung als auch die Kündigung sämmtlicher noch umlaufender Obligationen vor. Die Ausloosungen und Kündigungen finden stets im August statt. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Obligationen werden unter Bezeichnung ihrer Serien, Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, drei, zwei und Einen Monat vor diesem Termine im Königlichen Staatsanzeiger, im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Liegnitz und im Görlitzer Anzeiger, oder, wenn eins dieser Blätter eingehen sollte, in dem nach Bestimmung des Kommunallandtages der Preußischen Oberlausitz an die Stelle desselben tretenden Blatte öffentlich bekannt gemacht.

Bis zum Rückzahlungstermine des Schuldkapitals werden die Zinsen davon in halbjährlichen Terminen am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres gegen Rück-

Rückgabe der Zinskupons bei der Landsteuerkasse in Görlitz und den ubrigen vom Kommunallandtage der Preußischen Oberlausitz zu bestimmenden und bekannt zu machenden Zahlungsstellen in Preußischem Kurant gezahlt, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit. In gleicher Weise erfolgt die Zahlung des Kapitals bei der Landsteuerkasse in Görlitz gegen bloße Rückgabe der Obligationen, der dazu gehörigen Talons und der Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten unserer Landsteuerkasse.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 51. §§. 120. ff. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Görlitz. Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei dem Landesältesten des Markgrafthums Oberlausitz Königlich Preußischen Antheils anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Obligation oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Obligation sind die dazu gehörigen bis inkl. 1. Oktober 1873. zahlbaren Zinskupons nebst Talon ausgegeben. Von da ab wird gegen Ablieferung des der älteren Kupons-Serie beigedruckten Talons je eine neue fünfjährige Zinskupons-Serie bei der Landsteuerkasse in Görlitz ausgereicht. Bei dem Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Obligation, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Görlitz, den ..ten .... 18..

Die Stände des Markgrafthums Oberlausitz
Königlich Preußischen Antheils.

(L. S.)

(Namensunterschrift-Faksimile.)	(Namensunterschrift-Faksimile.)
Landesältester des Markgrafthums Oberlausitz Königlich Preußischen Antheils.	Landesbestallter des Markgrafthums Oberlausitz Königlich Preußischen Antheils.

Gegengezeichnet: (Namensunterschriften)

Kassirer. Buchhalter.

 Sche-

Schema für die Zinskupons.

Zinskupon

Ser. (I.) № 1.

über

..... **Rthlr.** ..... **Sgr.** ..... **Pf.**

zu der

Obligation des Markgrafthums Oberlausitz Königlich Preußischen Antheils

Ser. ..... Littr. ..... № .....

über 100 (50, 25) Thaler Preußisch Kurant zu ..... Prozent Zinsen.

Der Inhaber empfängt gegen Rückgabe dieses Zinskupons am ..ten .... 18.. und später bei der ständischen Landsteuerkasse zu Görlitz und den anderen öffentlich bekannt gemachten Stellen die Zinsen der vorbenannten Obligation für das Halbjahr vom 1. April ..... bis ultimo September 18.. (vom 1. Oktober 18.. bis ultimo März 18..) mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen ..... Pfennigen.

Görlitz, den ..ten .... 18..

(Stempel.) Die Stände des Markgrafthums Oberlausitz Königlich Preußischen Antheils.

(Faksimile der Unterschrift.)
Landesältester des Markgrafthums Oberlausitz Königlich Preußischen Antheils.

(Faksimile der Unterschrift.)
Landesbestallter des Markgrafthums Oberlausitz Königlich Preußischen Antheils.

Gegengezeichnet: (Eigenhändige Unterschrift.)
Buchhalter.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit erhoben wird.

Sche-

Schema für den Talon.

Talon

zur

Obligation des Markgrafthums Oberlausitz Königlich Preußischen Antheils

Ser. ..... Littr. ..... № ..... über 100 (50, 25) Thaler.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der vorbezeichneten Obligation die (II.) Serie Zinskupons à ..... Prozent Zinsen für die Zeit vom 1. April 18.. bis ultimo März 18.. bei der ständischen Landsteuerkasse zu Görlitz, sofern dagegen Seitens des Inhabers der Obligation vorher kein schriftlicher Widerspruch eingegangen ist.

Görlitz, den ..ten .... 18..

(Stempel.) Die Stände des Markgrafthums Oberlausitz Königlich Preußischen Antheils.

(Faksimile der Unterschrift.)	(Faksimile der Unterschrift.)
Landesältester des Markgrafthums Oberlausitz Königlich Preußischen Antheils.	Landesbestallter des Markgrafthums Oberlausitz Königlich Preußischen Antheils.

Gegengezeichnet: (Eigenhändige Unterschrift.)

Buchhalter.

(Nr. 7229.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma »St. Georgen-Aktienbrauerei« mit dem Sitze zu Sangerhausen errichteten Aktiengesellschaft. Vom 19. Oktober 1868.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 8. Oktober 1868. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma „St. Georgen-Aktienbrauerei“ mit dem Sitze zu Sangerhausen, sowie deren Statut vom 2. September 1868. zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Merseburg bekannt gemacht werden.

Berlin, den 19. Oktober 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:

Moser.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).